

MIET - UND BENUTZUNGSORDNUNG

für das

Bürgerhaus Kirchwald

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Kirchwald stellt ihr Bürgerhaus für gesellschaftliche, kulturelle und politische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Das Bürgerhaus kann an Privatpersonen, Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien und Firmen vermietet werden.
- (3) Über die Zulassung nicht ortsansässiger Privatpersonen, Organisationen, Vereine, Verbände und Parteien entscheidet der Ortsgemeinderat
- (4) Für gewerbliche Zwecke werden in der Regel keine Räume vergeben. Ausnahmen kann der Ortsgemeinderat zulassen.

§ 2

Betrieb gewerblicher Art

Das Bürgerhaus wird als ein **Betrieb gewerblicher Art** geführt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Das Bürgerhaus kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 4) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 4

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist das Bürgerhaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen.
- (2) Die Räume werden mit Mobilar vermietet.
- (3) Soweit das vorhandene Mobilar nicht ausreicht obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.
- (4) Der Vermieter entscheidet im Einzelfall, ob der Mieter bei der Veranstaltung einen Schutzboden auszulegen hat.

§ 5 Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Der Ortsbürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für die Miete

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde (Vermieterin) und den Mietern für die Überlassung des Bürgerhauses wird privatrechtlich ausgestattet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages.
- (2) Gehen für die Benutzung des Bürgerhauses mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Nutzungsüberlassung.
- (3) Bei der Bewirtung muss grundsätzlich auf Einweggeschirr verzichtet werden.

§ 7 Mietzins

- (1) Für die Überlassung der in § 4 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten wird in der Regel ein Mietzins erhoben. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach der als Anlage 1 zu dieser Miet- und Benutzungsordnung.
- (2) Mietschuldner ist der Mieter. Mehrere Mietschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages und wird zur sofortigen Zahlung fällig.
- (4) Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Mietschuldner gegen den Inhalt des Mietvertrages verstoßen hat, ist eine Mieterstattung ausgeschlossen. Bei einem Widerruf aus Gründen, die der Mietschuldner nicht zu vertreten hat, werden im Voraus entrichtete Miete erstattet.
- (5) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Strom, Heizung werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Vermieterin abgelesen.
- (6) Das Bürgerhaus kann bei Veranstaltungen, deren gesamter Erlös für wohltätige Zwecke bestimmt ist, ohne Erhebung eines Mietzinses und der Nebenkosten überlassen werden (Einzelfallentscheidung). Die Einzelfallentscheidung trifft der Ortsgemeinderat.

§ 8 Räum- und Reinigungspflicht

- (1) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobilar, Raumschmuck, Dekoration) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die angemieteten Räume besenrein, das Mobilar und die Einrichtungsgegenstände nach der Veranstaltung in einem sauberen und einwandfreien Zustand in die vorgesehenen Lagerstätten einzubringen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Vermieterin statt.

Die Reinigung des Mietobjektes während der Veranstaltung ist Sache des Mieters. Dies gilt auch für die Beseitigung und die Entsorgung des Abfalls. Sofern der Mieter eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht veranlasst hat, lässt die Vermieterin die Entsorgung auf Kosten des Mieters vornehmen.

- (3) Die Reinigung nach Beendigung der Mietzeit lässt die Vermieterin gegen Kostenberechnung durchführen

§ 9 Haftung

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Nutzungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter übernimmt die der Vermieterin als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin. Die Haftung der Vermieterin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Vermieterin, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Er hat vor Abschluss des Mietvertrages eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Bei ortsansässigen Vereinen, Firmen und Unternehmen sowie bei Bürgern Kirchwalds kann von dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung abgesehen werden.
- (6) Bei gefahr- und schadensgeneigten Veranstaltungen kann der Vermieter vom Veranstalter verlangen, dass er auch die aus Anlass der Veranstaltung durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt und hierfür vorher Sicherheit (Kautions) in Höhe von 500 Euro leistet.
- (7) Wird das Bürgerhaus von mehreren Mietern gleichzeitig genutzt, haften die Mieter für die der Vermieterin entstandenen Schäden für gemeinsam genutzte Einrichtungen, Geräte und Zugangswege als Gesamtschuldner.

§ 10 Schankerlaubnis

Die Räume des Bürgerhauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Getränken bzw. Speisen gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche behördliche Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Vordereifel einzuholen.

§ 11 Vermeidung von Lärmbelästigungen

- (1) Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen.
- (2) Der jeweilige Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr nicht zur Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen im Bürgerhaus bereits bei Veranstaltungsbeginn Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter oder ihr Beauftragter berechtigt, die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.
- (3) Um Lärmbelästigungen durch an- und abfahrenden Besucherverkehr zu vermeiden sind grundsätzlich die vor dem Tennishaus gelegenen und unterhalb des Bürgerhauses gelegenen Parkflächen zu nutzen. Die straßenseitigen Parkflächen vor dem Bürgerhaus sollten der Anlieferung von Gerät und Waren vorbehalten bleiben.
- (4) Nach 22.00 Uhr ist die Nutzung der Terrasse untersagt. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

§ 12 Sonstige Nutzungsregelungen

- (1) Die Vermieterin bzw. deren Beauftragte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern im Bürgerhaus Kirchwald das Hausrecht aus. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Schadens- und Unfällen ist sie unverzüglich zu informieren. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

Kirchwald, _____

(Vermieter)

(Mieter)